



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Gz: 591pä/011-2016#003
Datum: 29.11.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 19. August 2005,
Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2
(Fildertunnel)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„S 21, PFA 1.2 "Fildertunnel", 7. PÄ Erweiterung Hebungsfeld“,

in Stuttgart

Bahn-km 0,432 bis 10,030

der Strecke

4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

diese vertreten durch die

**DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S 21, PFA 1.2 "Fildertunnel", 7. PÄ Erweiterung Hebungsfeld" wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der 7. Planänderung ist die Erweiterung der bereits planfestgestellten Hebungsinjektionen um ein weiteres Hebungsfeld im Anfahrbereich Hbf Süd des Fildertunnels sowie die Präzisierung des Rückverankerungsbereichs der Tunnelanschlagswand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht zur Planänderung „Erweiterung Hebungsfeld“ im Planfeststellungsabschnitt 1.2 – Fildertunnel, Rettungszufahrt und Verzweigungsbauwerk Hbf Süd vom 11.10.2016, 9 Seiten	
	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bzgl. Lärm und Erschütterung des Büro Fritz GmbH vom 11.12.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
	Stellungnahme der ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom	Nur zur

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.2 "Fildertunnel", 7. PÄ Erweiterung Hebungsfeld", Bahn-km 0,432 bis 10,030 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart, Gz. 591pã/011-2016#003 vom 29.11.2016

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	10.12.2015, 3 Seiten	Information
	Formular zur Umwelterklärung vom 02.05.2016, 4 Seiten, Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung	Nur zur Information
	Gesamtinhaltsverzeichnis Planfeststellungsunterlagen – Planänderung Erweiterung Hebungsfeld, 20 Seiten	Nur zur Information
1 F	Erläuterungsbericht Teil III Beschreibung des Planfeststellungsbereiches vom 11.10.2016 Seiten Id, IId, IIId, 6a, 7a, 8a, 34a	Ändert Anlage 1
7	Bauwerksplanung	
7.1, Blatt 2C von 5	Bauwerksplanung, Längsschnitt km 0,4+32 bis km 1,0+40, Maßstab 1:500 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 2B von 5
9	Grunderwerb	
9.1 E4	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.02.2016, Seite 11.1, Gemarkung Stuttgart, Flur 000, Blätter 1a, 2a, 3a, 3.1, 4a, 5a, 5.1, 6a, 6.1, 7a, 8a, 9a, 10a, 10.1, 10.2, 11a, 11.1, 12.a, 13a, 13.1, 14a, 15a, 15.1, 16a, 17a, 21a, 61a und 62a von 62	Ändert Anlage 9.1
9.2 Blatt 1C von 17	Grunderwerbsplan, Lageplan km 0,432 ... 0,910 , Maßstab 1:1.000, vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 1B von 17
13	Bauzustände und Bauleistik	
13.7 Blatt 1b von 3	Bauzustände und Bauleistik, Lageplan Anfahrbereich Hbf im Bauzustand, Maßstab 1:200 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 1a von 3
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
20.1 F	Erläuterungsbericht vom 05.02.2016, Seiten 1, 5,6 sowie Anhang – Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.2.1 Blatt 1	Ändert Anlage 20.1

A.3 Nebenbestimmungen

Der CGV-Schacht ist während der Herstellungs-, Bohr- und Injektionsarbeiten schalltechnisch abzudecken bzw. abzuschirmen, soweit dies ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.5 Auslagen und Gebühren

Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens trägt die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen die Erweiterung des Hebungsfeldes im Bereich der Anfahrbaugrube Hbf Süd des Fildertunnels sowie die Präzisierung des Umgriffs der geplanten Rückverankerungen an der Tunnelanschlagswand zum Gegenstand.

Im Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 1.2 „Fildertunnel“ (Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2) vom 19.08.2005 sind im Bereich der Anfahrbaugrube Hauptbahnhof Süd unterirdische Injektionen (Hebungsinjektionen) zur Begrenzung und Steuerung der vortriebsbedingten Setzungen an der Geländeoberfläche und an den unterfahrenen Gebäuden vorgesehen. Hierfür werden ausgehend von drei Schächten fächerförmig horizontale Bohrungen zwischen Tunnelfirsten und Gebäudefundamenten hergestellt. Von den Gebäudefundamenten wird ein Mindestabstand von 4-5 m eingehalten. Durch das abschnittsweise Einpressen von Zementsuspension erfolgt eine Vorverdichtung des Bodens, außerdem stellen sich Hebungen ein, die die Gebäude vor Beginn des Tunnelvortriebs um ein verträgliches Maß anheben. Nachträgliche Injektionen im Laufe des Vortriebs sind möglich und werden durch ein Messprogramm gesteuert. Nach Abschluss der Arbeiten verbleiben die injizierten Zementsuspensionen funktionslos im Boden.

Im Zuge der fortgeschrittenen Planung und auf Empfehlung des Tunnelbausachverständigen sieht die Vorhabenträgerin für die Erweiterung der

Hebungsinjektionen im Anfahrbereich des Hbf Süd nun ein weiteres Hebungsfeld in Richtung Verzweigungsbauwerk im Bereich der Bebauung Urbanstraße/ Schützenstraße vor. Die zusätzlichen Hebungsinjektionen sollen die prognostizierten Senkungen und Auswirkungen auf die betroffenen Gebäude weiter begrenzen bzw. deren präzisere Steuerung ermöglichen. Hierbei macht die Vorhabenträgerin sich den fortgeschrittenen Stand der Technik zu Nutze, der die Ausführung längerer Bohrungen ermöglicht, als dies zum Zeitpunkt der Planung der ursprünglichen Hebungsfelder möglich war. Die Maßnahme dient dem zusätzlichen Schutz der Gebäude.

Die Tiefenlage der geplanten Injektionsbohrungen (mind. 8 m) unter den im Einzelnen unterfahrenen Gebäudefundamenten ergibt sich aus Anlage 7.1 Blatt 2C, die Bestandteil der vorliegenden Planänderung ist.

Die unterirdischen Injektionen führen zu einer dinglichen Belastung der betroffenen Grundstücksflächen. Die zur Überwachung und Steuerung der Setzungen erforderlichen Messeinrichtungen werden vorübergehend oberirdisch installiert und mit dem Ende der Hebungsinjektionen wieder entfernt. Hierfür ist die vorübergehende Inanspruchnahme verschiedener Grundstücke erforderlich.

Weiterhin ist es durch die fortgeschrittene Planung möglich, den Umgriff der planfestgestellten Rückverankerung der Anschlagwand des Fildertunnels zu präzisieren. Die Rückverankerung ist ein Baubehelf und dient der Sicherung der Baugrube im Anfahrbereich des Tunnels/ der Tunnelanschlagwand. Nach Fertigstellung des Tunnelbauwerks verbleiben die Anker funktionslos im Boden.

Die wesentlichen technischen und baulichen Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 08.02.2016, Az. I.GV(2)eh, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.2 "Fildertunnel", 7. PÄ Erweiterung Hebungsfeld" beantragt.

Der Antrag ist am 09.02.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben I.GV(2)eh vom 03.05.2016 hat die Vorhabenträgerin überarbeitete Antragsunterlagen sowie Anstoßmappen zur Anhörung der in eigenen Rechten Betroffenen vorgelegt.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#003) vom 24.05.2016 wurde die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Wegen nicht zu ermittelnder Adressaten erfolgte die erneute Anhörung einzelner Betroffener mit Schreiben vom 10.06.2016 und vom 17.06.2016.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#003) vom 03.06.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart, das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart sowie die Stadt Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.07.2016 eine Stellungnahme abgegeben und dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, aber auf straßenverkehrsrechtliche Aspekte hingewiesen. Eine eigene Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, mit der zwei Empfehlungen in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht abgegeben werden, datiert vom 12.07.2016. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 12.07.2016 mitgeteilt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.08.2016, Az. 59191-591pä/011-2016#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 01.08.2016, Az.: I.GV(2) eh, beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens. Sind mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen, können diese gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich im Verhältnis zur Gesamtplanung eng abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des planfestgestellten Injektionsfeldes um ein weiteres Hebungsfeld im Bereich der Urbanstraße/ Schützenstraße sowie die Konkretisierung des Umfangs der Rückverankerung der Tunnelanschlagswand. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen. Betroffene Grundstückseigentümer, die der geänderten Planung nicht im Vorfeld zugestimmt haben, werden im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG beteiligt und ihre Eigentumsbelange in der Entscheidung abwägend berücksichtigt.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens über den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e Abs. 1 Nummer 2, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.2.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt

weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojekts dar.

B.2.4.2 Variantenabwägung

Die Planänderung der Vorhabenträgerin ist unter dem Aspekt der Variantenprüfung nicht zu beanstanden. Es ist keine Alternative ersichtlich, bei der sich die mit der Planung verfolgten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in tangierte öffentliche oder private Bereiche erreichen ließe.

Bei der Erweiterung des Hebungsfeldes handelt es sich lediglich um die Ausweitung des planfestgestellten Sicherungsbereichs oberhalb der Tunnelfirste, bei der Festlegung des Rückverankerungsbereichs der Tunnelanschlagswand um eine Konkretisierung gegenüber der Planfeststellung. Die Untersuchung neuer Varianten war deshalb nicht erforderlich.

Die Diskussion einer möglichen Tieferlegung der Tunnelgradienten zur Vermeidung der geplanten Hebungsinjektionen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung. Diesbezüglich vorgebrachte Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Tunnel ist in seiner Lage bereits bestandskräftig planfestgestellt.

B.2.4.3 Wasserrechtliche Belange

Durch die zusätzlichen Bohrungen und Injektionen nach dem Compensation Grouting Verfahren (CGV) entstehen für das Grundwasser keine zusätzlichen negativen Auswirkungen. Im Hinblick auf den Heilquellen- und Mineralwasserschutz sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Diese Auffassung teilt auch das im Verfahren beteiligte Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart.

Die Bohrungen zur Herstellung der Hebungsinjektionen durchteufen im Wesentlichen Bodenschichten oberhalb des Grundwasserspiegels und oberhalb des Druckpotentials des oberen Muschelkalkaquifers. Gegebenenfalls kann bei Bohrarbeiten in der Bleiglanzbank Grund- und Schichtwasser in sehr geringem Umfang angetroffen werden, das beim Bohren in den (CGV-)Schacht abgeleitet

würde. Das anfallende Wasser unterliegt den Vorgaben für die Behandlung und Einleitung geförderten Grundwassers im Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005. Nach Einbau der Manschettenrohre und dem ersten Verpressen wäre eine Ableitung dieser Wässer auch unterbunden.

Durch die zusätzlichen Hebungsinjektionen wird eine zusätzliche Verpressgutmenge von ca. 700 m³ Zement-Betonit-Suspension in den Boden eingebracht, was im direkten Bauwerksbereich zu einer Anreicherung leicht löslicher Substanzen, insbesondere Natrium-, Kalium- und Calciumhydroxiden und damit einer zunehmenden Alkalisierung führt. Gegebenenfalls in das Grundwasser eingetragene Suspensionsanteile können jedoch durch die Bauwasserhaltung gefasst und so weitgehend wieder ausgebracht werden (siehe Stellungnahme ARGE WUG vom 10.12.2015).

Die Einbringung von zusätzlichem Flüssigmaterial in den Untergrund ist mit Ziffer A.IV.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005 bereits erlaubt. Die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung der Durchführung der Hebungsinjektionen und damit die Kontrolle der Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundwasser sind durch die Forderungen des Planfeststellungsbeschlusses (Ziff. AVIII 6.1.14.1.3) sichergestellt.

Zusammenfassend hat auch das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart (Schreiben vom 12.07.2016) festgestellt, dass durch das erweiterte Hebungsfeld für das Grundwasser keine zusätzlichen negativen Auswirkungen entstünden.

Hinsichtlich der im Bereich der Baumaßnahme vorhandenen Grundwasseraufschlüsse (Grundwassermessstellen und Infiltrationsbrunnen) hat das Amt für Umweltschutz darauf hingewiesen, dass diese in den Planunterlagen nicht dargestellt seien, jedoch im Zuge der Ausführung der Horizontal- und Schrägbohrungen vor Beschädigungen zu schützen seien. Auf die geltenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (A.VIII.6.1.13.6, Ziffer 2) wird hingewiesen.

B.2.4.4 Immissionsschutzrechtliche Belange

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.4.4.1 Baubedingte Immissionen

Lärm

Die Erweiterung des Hebungsfeldes bedeutet eine zusätzliche Anzahl an Bohrungen und Verpressvorgängen, wodurch sich jedoch die der bisherigen Planung zugrunde gelegten Beurteilungspegel nicht ändern, lediglich der Zeitraum der Geräuschemissionen verlängert sich. Durch die Verlängerung der Immissionseinwirkungen werden keine neuen Konfliktfälle eröffnet oder bereits vorhandene Konfliktfälle weiter verschärft (siehe schalltechnische Stellungnahme, Fa Fritz GmbH vom 11.12.2016). Für die Betroffenen besteht – auch ohne Planänderung – ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, die von der Vorhabenträgerin bereits umgesetzt wurden oder noch umzusetzen sind. Die Erläuterung grundsätzlicher Fragen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung passiver Lärmschutzmaßnahmen – wie von Einwendern gefordert - ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungsbescheids.

Das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 12.07.2016 darauf hingewiesen, dass im Detailgutachten 97400-ABS-16 lediglich die Schalleistungspegel der Injektionspumpen, nicht aber der Bohrungen berücksichtigt seien. Dieser Ansatz ist aus schalltechnischer Sicht nicht zu beanstanden, da die Bohrungen nur über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum tagsüber stattfinden und sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche auf passiven Schallschutz ergeben können. (Siehe schalltechnische Stellungnahme, Fa Fritz GmbH vom 11.12.2016). Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 enthält in Ziff. A.VV.2.2 umfassende Nebenbestimmungen zum Schutz vor baubedingten Schallimmissionen.

Hinsichtlich der Empfehlungen der Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, den Schacht schalltechnisch so weit wie möglich abzudecken bzw. abzuschirmen und die Arbeiten soweit wie möglich nur am Tag durchzuführen, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Schacht sofern es die Arbeiten zuließen, abgeschirmt werde, was allerdings bei der Schachtherstellung nur eingeschränkt möglich sei. Die Herstellung der Schächte und die Bohrungen würden im Tagzeitraum durchgeführt. Der Betrieb der Injektionspumpen muss jedoch jederzeit, auch nachts, möglich sein, um unverzüglich auf die sich zeigende Notwendigkeit einer Injektion reagieren zu können. Dies sei entsprechend auch in den Detailgutachten angesetzt worden. Die

Verpflichtung zur schalltechnischen Abschirmung des Schachtes wurde als Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen.

Erschütterungen

Belange des Erschütterungsschutzes, baubedingt, sind von dem geplanten Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Weder die Herstellung der Injektionsschächte noch die Durchführung der Bohrungen aus den Schächten sowie die Injektionsmaßnahmen selbst werden an nahegelegenen Gebäuden zu relevanten Erschütterungsimmissionen führen (siehe erschütterungstechnische Stellungnahme, Fa Fritz GmbH vom 11.12.2016).

B.2.4.4.2 Betriebsbedingte Immissionen

Erschütterungen und sekundärer Luftschall

Durch das geplante Änderungsvorhaben ergeben sich keine neuen oder stärkeren Auswirkungen auf Belange des betriebsbedingten Immissionsschutzes.

Sofern Eigentümer der unterfahrenen Gebäude durch die künstlich herbeigeführte Verfestigung des Untergrundes (Hebungsinjektionen), zusätzliche oder stärkere Erschütterungseinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb befürchten, wird auf die geltenden Nebenbestimmungen in Kapitel A.VIII. 2. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses, PFA 1.2 „Fildertunnel“ vom 19.08.2005 verwiesen. Im Bereich des zusätzlichen Hebungsfeldes ist im Tunnel der Einbau eines Masse-Feder-Systems vorgesehen. Damit ist die Entkopplung der Bahnanlage von dem umgebenden Gebirge bereits gewährleistet. Die nach Beendigung der Hebungsinjektionen vorliegenden Untergrundverhältnisse finden in der Dimensionierung des Erschütterungsschutzsystems dadurch Berücksichtigung, dass nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten des Tunnels die der Prognose zugrunde gelegten Übertragungsfunktionen noch durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durch Messungen mit geeigneter Fremdanregung zu verifizieren sind. Eine abschließende Entscheidung über die letztlich umzusetzenden Schutzmaßnahmen hat sich das Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten (siehe Nebenbestimmungen in Kapitel A.VIII., 2.1.4 und 2.1.5).

B.2.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Inanspruchnahme von Grundeigentum

Durch die vorliegende Planänderung werden gegenüber der Planfeststellung drei Grundstücke erstmals in Anspruch genommen. Diese Grundstücke werden vorübergehend während der Bauzeit, insbesondere durch oberirdische Messeinrichtungen, wie Schlauchwaagen, sowie dinglich durch das erweiterte unterirdische Hebungsfeld belastet. Die übrigen Grundstücke, die vom Planänderungsverfahren betroffen sind, wurden bereits durch die ursprüngliche Planfeststellung belastet. Sie werden durch die Planänderung zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen (Messeinrichtungen, Schlauchwaagen) und/oder es erhöht sich der Umfang der dinglichen Belastung (v.a. Erweiterung des Hebungsfelds). Die Schlauchwaagen und Messeinrichtungen werden nach Ende der Rohbaumaßnahmen am Tunnel entfernt; die Hebungsinjektionen verbleiben nach Ende der Baumaßnahme funktionslos im Boden.

In Vorbereitung des Planänderungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern in zwei Informationsveranstaltungen, am 08.12.2015 und am 15.12.2015 die geplante Erweiterung des Hebungsfeldes und die Schlauchwaagensysteme vorgestellt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Zustimmung bis zum 15.01.2016 angeschrieben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz nochmals diejenigen Eigentümer angehört, die im Vorfeld keine Einverständniserklärung abgegeben hatten. Die mit dem vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Baumaßnahmen wurden den Betroffenen durch den dem Anschreiben beigefügten Erläuterungsbericht beschrieben. Die vollständigen Planunterlagen waren während der Anhörungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde einsehbar.

Einwendungen, die Vorhabenträgerin sei ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen nicht nachgekommen und missachte somit grundlegendes Eigentumsrecht, sind deshalb unbegründet.

Im Rahmen der Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche dingliche Belastung von den Eigentümern zu dulden ist.

Zwar stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im Ergebnis erhöht sich die Inanspruchnahme der bereits betroffenen Grundstücke gegenüber der bereits planfestgestellten Situation in nur geringem Umfang. Die Hebungsinjektionen finden unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 8 m statt. Die Einrichtung weiterer Schächte ist für ihre Durchführung nicht erforderlich. Die Nutzung der Grundstücke und der aufstehenden Gebäude wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Dies gilt in gleicher Weise für die drei Grundstücke, die erstmalig von der Planänderung betroffen sind. Gleiches gilt für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für das Anbringen von Messeinrichtungen.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Hebungsinjektionen dem Schutz der aufstehenden Bebauung dienen, indem sie die mit der ursprünglichen Planfeststellung bereits prognostizierten Senkungen und Auswirkungen auf die betroffenen Gebäude weiter begrenzen sollen. Zusätzlich sieht der Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 in Ziff. A.VIII.6.1.14.1.3 bereits ein Schutzkonzept bei Durchführung der Injektionsmaßnahmen vor.

Sofern von Einwendern gefordert wird, durch das geplante Bauvorhaben dürften sich keinerlei Einschränkungen für bauliche Veränderungen oder für eine Neubebauung des Grundstücks ergeben, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den geplanten Baumaßnahmen (Bohrungen zur Herstellung der Hebungsinjektionen sowie Ankerbohrungen zur Rückverankerung der Tunnelanschlagswand) ausschließlich um temporäre Sicherungsmaßnahmen handelt. Sie sind während der Bauausführung erforderlich, werden mit Fertigstellung der Baumaßnahme jedoch nicht mehr benötigt

und verbleiben funktionslos im Boden. Für Baumaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten bedeuten die mit dieser Planänderung einhergehenden Maßnahmen somit keine Einschränkung.

Sofern die Maßnahmen dazu führen, dass der Eigentümer ein bereits bestehendes Baurecht während der Bauzeit nicht uneingeschränkt umsetzen kann, ist dies bei der Entschädigungsbemessung zu berücksichtigen.

Die oberirdische Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke besteht aus der Installation von Messeinrichtungen, Leitungen und Kabeln. Die Messeinrichtungen werden nach Abschluss der Hebungsinjektionen zurückgebaut. Insofern steht der Baugrund nach Fertigstellung der Baumaßnahme und ggf. auch währenddessen zur weiteren (baulichen) Nutzung zur Verfügung.

Zugangsmöglichkeiten zu den Gebäuden und den Grundstücken

Die Baumaßnahmen zur Herstellung des zusätzlichen Hebungsfeldes und der Rückverankerungen finden unterirdisch statt. Lediglich für die Steuerung und Überwachung der Hebungsinjektionen werden oberirdisch Messeinrichtungen, Kabel und Leitungen installiert. Die Zugangsmöglichkeit zu den betroffenen Gebäuden und Grundstücken bleibt erhalten.

B.2.4.6 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Unabhängigkeit der Gutachter

Teilweise wurde von Einwendern die Unabhängigkeit der Gutachter, die die Wirksamkeit der Hebungsinjektionen beurteilt haben, angezweifelt. Auch wenn diese Gutachter von der Vorhabenträgerin beauftragt wurden, haben sie ihre gutachterlichen Aussagen fachgerecht zu erstellen. Die gutachterlichen Aussagen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte für eine nicht fachgerechte bzw. voreingenommene Begutachtung.

Entschädigung

Haftung bei Schäden durch Bau und Betrieb

Sofern Einwender die Haftung der Bahn bei möglicherweise auftretenden Gebäudeschäden bzw. die Entschädigung jedes entstehenden Schadens fordern, wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (Kapitel 4.1.2.2) verwiesen.

Mietkürzungen

Eigentümer der betroffenen Gebäude tragen vor, Mieter hätten bereits Mietkürzungen angekündigt. Das Fachplanungsrecht regelt Entschädigungsansprüche als Surrogat für erforderliche Schutzmaßnahmen. Nur wenn eigentlich Schutzvorkehrungen erforderlich sind, diese aber nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen werden können, kann daraus ein Entschädigungsanspruch entstehen. Unterhalb dieser Schwelle betreffen Mietminderungen nur das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

Wertminderung der Wohnung

Sofern Einwender befürchten, durch die geplanten Baumaßnahmen ergebe sich eine Wertminderung ihrer Wohnung durch Immissionen, wird auf Kapitel B.2.4.4 dieser Planänderungsentscheidung verwiesen.

Entschädigung für Inanspruchnahme

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dem jeweiligen Eigentümer steht eine Entschädigung für die Inanspruchnahme seines Grundstücks zu. Falls eine Einigung hierüber nicht zustande kommt, ist die Festlegung der genauen Modalitäten Gegenstand eines eigenen Entschädigungsverfahrens bei der nach Landesrecht zuständigen Enteignungsbehörde (§ 22a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).

Unterzeichnung der Einverständniserklärungen

Die Form der privatschriftlich unterzeichneten Einverständniserklärungen ist nicht zu beanstanden. Für die Zustimmung zur Inanspruchnahme eines Grundstücks im Rahmen der Planfeststellung genügt die schriftliche bzw. mündlich zu Protokoll gegebene Zustimmung. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist ggf. Grundlage für eine spätere dingliche Belastung bzw. ein Enteignungsverfahren.

Nachträgliche Setzungen

Einwender befürchten nicht vorhersehbare Auswirkungen der durch die Hebungsinjektionen künstlich herbeigeführten Verfestigung des Untergrundes. Sie befürchten nachträglich eintretende Setzungen dadurch, dass sich das eingebrachte Injektionsgut durch Witterungseinflüsse und mechanische Einwirkungen (Erschütterungen durch den Eisenbahnverkehr) entfestigen könnte. Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeführt, dass nachträglich eintretende Setzungen auszuschließen seien, da es weder durch Witterungseinflüsse noch durch chemische Reaktionen zu einem Bodenaustrag und Volumenverminderung kommen könne.

Beweislast

Die von mehreren Einwendern vorgetragene Forderung nach einer „Umkehr der Beweislast“ wird mangels Rechtsgrundlage zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin sieht ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm vor.

B.2.4.7 Straßen, Wege, Zufahrten

Das Tiefbauamt der Stadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.07.2016 keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Im Hinblick auf die geringfügige Verschiebung des Hebungsinjektionsschachtes 2 weist das Tiefbauamt darauf hin, dass die Gehwegebeziehung entlang der Sängerstraße zwischen Urban- und Landhausstraße in jedem Fall bestehen bleiben müsse. Bezüglich der städtischen Verkehrsanlagen, die im Bereich des Planänderungsverfahrens lägen, fordert das Tiefbauamt, eine Beweissicherung durchzuführen und ein geodätisches Messprogramm mit dem Tiefbauamt der Stadt Stuttgart abzustimmen und durchzuführen. Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart trägt vor, dass den Plänen nicht genau zu entnehmen sei, ob durch die geplante Änderung zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen betroffen seien (Schreiben vom 15.07.2016).

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass der Gehweg im Bereich des Schachtes 2 sowohl während der Herstellungsarbeiten des Schachtes als auch während des Betriebes der Hebungsinjektionen aufrechterhalten werden könne. Die geforderte

Beweissicherung der städtischen (Verkehrs-)Anlagen werde frühzeitig vor Aufnahme der Vortriebsarbeiten durchgeführt. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind von der Maßnahme „Erweiterung des Hebungsfeldes“ nicht betroffen. (Schreiben der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH vom 26.07.2016).

B.3 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.4 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 01.08.2016 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.2 (Fildertunnel) vom 19. August 2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil,

ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“ ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Inhalt der 7. Planänderung in Planfeststellungsabschnitt 1.2 ist die Erweiterung des Bereichs bereits planfestgestellter Hebungsinjektionen im Bereich zwischen der Sängersstraße und der Urbanstraße bis in den Bereich der Schützenstraße.

Die Errichtung des mit dieser Planänderung beantragten Hebungsfeldes ist erforderlich für das Auffahren des Anfahrbereichs zwischen dem Südkopf des Hauptbahnhofs und dem Verzweigungsbauwerk. Folglich führt eine Verzögerung der Errichtung des Hebungsfeldes zu einer bauzeitlichen Verschiebung des Vortriebsabschnitts zwischen Hauptbahnhof und Rettungszufahrt. Dies würde zwangsläufig die Gesamtbauzeit verlängern und die Inbetriebnahme hinauszögern. Ohne den Fildertunnel kann der neue Tiefbahnhof nicht in Betrieb genommen werden.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung v.a. im Hinblick auf die bauzeitliche unterirdische Inanspruchnahme verbunden.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.5 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für

Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel)
gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben
„S 21, PFA 1.2 "Fildertunnel", 7. PÄ Erweiterung Hebungsfeld", Bahn-km 0,432 bis 10,030 der Strecke 4813 Feuerbach -
Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#003 vom 29.11.2016

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 29.11.2016
Gz.: 59191-591pä/011-2016#003
VMS-Nr.: 3344871

Im Auftrag



Dippell

(Dienstsiegel)

